

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 5. Dezember 1986

37. Stück

42. Gesetz: Unfallfürsorgegesetz 1967 (5. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967); Änderung.

42.

Gesetz vom 25. September 1986, mit dem das Unfallfürsorgegesetz 1967 geändert wird (5. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Unfallfürsorgegesetz 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. für Wien Nr. 2/1974, 33/1977, 27/1979 und 29/1980 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 5 und 6 hat zu lauten:
 - „5. Hinterbliebener: die Witwe, der Witwer, das Kind und der frühere Ehegatte des verstorbenen Versehrten;
 6. Überlebender Ehegatte (Witwe, Witwer): die Person, die mit dem Versehrten im Zeitpunkt seines Todes verheiratet war;“
2. § 2 Z 8 hat zu lauten:
 - „8. früherer Ehegatte: die Person, deren Ehe mit dem Versehrten vor oder nach dem Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, und die nicht wieder geheiratet hat;“
3. Im § 2 Z 11 lit. a ist der Ausdruck „Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 17/1969, 31/1973, 704/1976 und 684/1978“ durch den Ausdruck „Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 13/1962, 31/1973, 704/1976, 684/1978, 585/1980, 588/1981 und 111/1986“ zu ersetzen.
 4. § 3 Abs. 1 Z 7 bis 9 hat zu lauten:
 - „7. Witwen- und Witwerrente (§ 17),
 8. Abfindung und Abfertigung des überlebenden Ehegatten (§ 18),
 9. Rente des früheren Ehegatten (§ 19),“
 5. § 13 Abs. 3 hat zu lauten:
 - „(3) Die Hilflosenzulage gebührt im Ausmaß der halben monatlichen Vollrente (§ 8 Abs. 2 Z 1),

höchstens jedoch mit dem Betrag, der dem Anfangsgehalt eines Beamten des Dienststandes der Verwendungsgruppe E zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage entspricht.“

6. Die §§ 17 bis 19 samt den Überschriften haben zu lauten:

„Witwen- und Witwerrente

§ 17. (1) Die Witwenrente (Witwerrente) gebührt monatlich und besteht aus der Grundrente (Abs. 2) und der Zusatzrente (Abs. 3 und 4).

(2) Die Grundrente gebührt dem überlebenden Ehegatten, wenn der Tod des Versehrten durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde. Sie beträgt 20 vH der Bemessungsgrundlage.

(3) Dem überlebenden Ehegatten, der das 60. Lebensjahr vollendet hat, gebührt zur Grundrente eine Zusatzrente von 20 vH der Bemessungsgrundlage.

(4) Vor Vollendung des 60. Lebensjahres gebührt die Zusatzrente zur Grundrente auf Antrag, wenn die Erwerbsfähigkeit des überlebenden Ehegatten durch Krankheit oder Gebrechen länger als drei Monate um wenigstens 50 vH gemindert ist. Besteht dieser Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit schon zu dem Zeitpunkt, ab dem die Grundrente gebührt, so gebührt die Zusatzrente frühestens ab diesem Zeitpunkt, wenn der Antrag vor Ablauf von sechs Monaten ab Feststellung der Grundrente gestellt wird. Andernfalls gebührt die Zusatzrente frühestens ab dem von der Einbringung des Antrages zurückgezählten dritten Monat. Verringert sich der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit auf unter 50 vH, so ist die Zusatzrente zu entziehen. § 9 Abs. 2 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß von dem Zeitpunkt auszugehen ist, ab dem die Zusatzrente gebührt.

(5) Der überlebende Ehegatte hat keinen Anspruch auf Rente, wenn die Ehe erst nach dem Eintritt der Versehrtheit geschlossen worden und der Tod innerhalb des ersten Jahres der Ehe eingetreten ist, es sei denn, daß aus der Ehe ein Kind

hervorgeht bzw. aus der Ehe oder einer früheren Ehe mit dem Versehrten ein Kind hervorgegangen oder daß durch die Ehe oder eine frühere Ehe mit dem Versehrten ein Kind legitimiert worden ist.

(6) Der Anspruch auf Witwenrente (Witwerrente) erlischt durch die Verehelichung des überlebenden Ehegatten.

Abfindung und Abfertigung des überlebenden Ehegatten

§ 18. (1) Der überlebende Ehegatte, dessen Anspruch auf Witwenrente (Witwerrente) gemäß § 17 Abs. 6 erloschen ist, gebührt eine Abfindung in der Höhe des Siebzigfachen der Grundrente, auf die er im Zeitpunkt der Schließung der neuen Ehe Anspruch gehabt hat.

(2) Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehegatten, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst oder wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so lebt bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen der Anspruch auf die Witwenrente (Witwerrente) wieder auf, wenn

1. die Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der abfindungsberechtigten Person geschieden oder aufgehoben worden ist oder
2. bei Nichtigerklärung der Ehe die abfindungsberechtigte Person als schuldlos anzusehen ist.

(3) Das Wiederaufleben des Anspruches tritt mit der Auflösung oder Nichtigerklärung der letzten Ehe, frühestens jedoch fünf Jahre nach dem seinerzeitigen Erlöschen des Anspruches auf die Witwenrente (Witwerrente) ein.

(4) Auf die Witwenrente (Witwerrente), die wiederaufgelebt ist, sind laufende Unterhaltsleistungen und die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte anzurechnen, die auf Grund der aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehe zufließen, soweit sie einen wiederaufgelebten Versorgungsbezug übersteigen (§ 21 Abs. 6 der Pensionsordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 19/1967). Erhält der überlebende Ehegatte statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf die monatliche Witwenrente (Witwerrente) ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich aus der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 vH des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden des überlebenden Ehegatten unter, so entfällt die Anrechnung.

(5) Hat der überlebende Ehegatte eines Schwerversehrten keinen Anspruch auf Witwenrente (Witwerrente), weil der Tod des Versehrten nicht die Folge eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit war, so gebührt ihm eine Abfertigung in der Höhe des Sechsfachen der Bemessungsgrundlage. § 17 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

Rente des früheren Ehegatten

§ 19. (1) Die Bestimmungen über den Anspruch auf Witwenrente (Witwerrente) und deren Ausmaß gelten, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, sinngemäß für den früheren Ehegatten des verstorbenen Versehrten, wenn der Versehrte zur Zeit seines Todes auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe schriftlich eingegangenen Verpflichtung für den Lebensunterhalt seines früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu beizutragen hatte.

(2) Die Grundrente gebührt dem früheren Ehegatten nur auf Antrag. Sie gebührt, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Tod des Versehrten gestellt wird, von dem dem Sterbetag folgenden Monat an. Andernfalls gebührt sie von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monat an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, von diesem an.

(3) Hat der frühere Ehegatte gegen den verstorbenen Versehrten nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistungen gehabt, so besteht der Anspruch auf Rente längstens bis zum Ablauf der Frist.

(4) Die Rente des früheren Ehegatten gebührt höchstens mit dem Betrag, der dem gegen den Versehrten zur Zeit seines Todes bestehenden Anspruch auf Unterhalt (Unterhaltsbeitrag), vermindert um einen der Anspruchsberechtigten nach dem Versehrten gebührenden Versorgungsbezug, Unterhaltsbezug oder ein Versorgungsgeld (ausgenommen die Hilflosenzulage), entspricht. Der der Bemessung der Rente des früheren Ehegatten zugrunde gelegte Unterhaltsbeitrag ändert sich jeweils um den Hundertsatz, um den sich bei einem Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer hiezu gebührenden Teuerungszulage ändert.

(5) Eine Erhöhung der Unterhaltsleistungen im letzten Jahr vor dem Sterbetag des Versehrten ist nur beachtlich, wenn sie entweder in einem rechtskräftigen Urteil ausgesprochen oder schriftlich vereinbart worden ist und wenn sie ihren Grund in einer Steigerung der Leistungsfähigkeit des Versehrten oder in einer Steigerung der Bedürfnisse des früheren Ehegatten gehabt hat.

- (6) Abs. 4 und 5 sind nicht anzuwenden, wenn
1. in dem auf Scheidung lautenden Urteil gemäß § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes ausgesprochen worden ist, daß der verstorbene Versehrte seinerzeit als klagender Ehegatte im Sinne der genannten Bestimmung des Ehegesetzes die Zerrüttung der Ehe allein oder überwiegend verschuldet hat,
 2. die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert hat,

3. der frühere Ehegatte im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat und
4. der Dienstoffall (die Berufskrankheit), durch den (die) der Tod des Versehrten verursacht wurde, im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteiles bereits eingetreten war.

Die unter Z 3 genannte Voraussetzung entfällt, wenn

- a) der frühere Ehegatte seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist, oder
- b) nach dem Tod des Versehrten eine Waisenrente für ein Kind im Sinne des § 2 Z 7 lit. a bis c anfällt, sofern dieses Kind aus der geschiedenen Ehe stammt oder vom Versehrten und dem früheren Ehegatten während des Bestandes der Ehe als Wahlkind angenommen worden ist.

(7) Unterhaltsleistungen, die die Erben des verstorbenen Versehrten auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen dem früheren Ehegatten erbringen oder erbringen müßten, wenn dieser nicht darauf verzichtet hätte, sind auf die Rente des früheren Ehegatten anzurechnen.

(8) Erlischt der Rentenanspruch des überlebenden Ehegatten oder eines früheren Ehegatten, so ändert sich dadurch die Rente eines allenfalls noch verbleibenden früheren Ehegatten nicht.

(9) Durch Verhehlung des früheren Ehegatten erlischt der Anspruch auf Rente.“

7. § 20 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Solange der überlebende Ehegatte abgänglich ist, ist die Halbwaise wie eine Vollwaise zu behandeln.“

8. Im § 23 Abs. 3 ist der Ausdruck „das Versorgungsgeld der früheren Ehefrau“ durch den Ausdruck „das Versorgungsgeld des früheren Ehegatten“ zu ersetzen.

9. § 25 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 25. (1) Bemessungsgrundlage ist der Monatsbezug, der der besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, die der Versehrte im Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit erreicht hat, vermindert um die Haushaltszulage.“

10. § 26 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Die Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den Monat der Fälligkeit gebührenden Rente (Versehrtenrente, vorläufige Versehrtenrente, Witwen- und Witwerrente, Waisenrente, Rente des früheren Ehegatten).“

11. § 29 Abs. 1 Z 2 hat zu lauten:

„2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten

mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 450, sinngemäß anzuwenden ist.“

12. § 31 Abs. 8 letzter Satz hat zu lauten:

„Der überlebende Ehegatte und der frühere Ehegatte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, müssen außerdem zu demselben Zeitpunkt eine amtliche Bestätigung darüber beibringen, daß sie nicht wieder geheiratet haben.“

13. Im § 34 Abs. 2 ist der Ausdruck „Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes — VVG 1950, BGBl. Nr. 172, in der Fassung BGBl. Nr. 275/1964,“ durch den Ausdruck „Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes — VVG 1950, BGBl. Nr. 172, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 275/1964 und 210/1986,“ zu ersetzen.

14. § 37 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

„§ 37. (1) Die Rentenkommission besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Gemeinderat gewählt werden. Für die Wahl von drei Mitgliedern (Dienstgebervertreter) ist ein Vorschlag des Bürgermeisters, für die Wahl der anderen Mitglieder (Dienstnehmervertreter) ein Vorschlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes — Gewerkschaft der Gemeindebediensteten einzuholen. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu wählen.

(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Rentenkommission müssen disziplinar unbescholtene Beamte des Dienststandes, ein Mitglied und sein Ersatzmitglied aus dem Kreis der Dienstgebervertreter überdies rechtskundig sein.“

15. § 38 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Die Rentenkommission ist von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied zur konstituierenden Sitzung einzuberufen.“

16. Im § 38 Abs. 2 hat der letzte Satz zu entfallen.

17. Im § 38 Abs. 3 ist der Ausdruck „das in Betracht kommende Ersatzmitglied (§ 37 Abs. 1)“ durch den Ausdruck „sein Ersatzmitglied“ zu ersetzen.

Artikel II

(1) Hat sich ein Beamter des Dienststandes vor dem 1. August 1986 eine Krankheit zugezogen, die erst auf Grund des Art. I Z 3 als Berufskrankheit gilt, so sind er, seine Hinterbliebenen und Angehörigen in bezug auf diese Krankheit ab 1. August 1986 so zu behandeln, als ob das Unfallfürsorgegesetz 1967 schon ab 1. Juli 1967 in der Fassung des Art. I Z 3 gegolten hätte. Für diese Personen gelten aber folgende Bestimmungen:

1. Die Geldleistungen nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 gebühren nur auf Antrag. Sie gebühren ab 1. August 1986, wenn der Antrag bis 31. Juli 1987 gestellt wird. Sonst gebühren sie von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monat; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, von diesem an.
2. § 18 Abs. 1 des Unfallfürsorgegesetzes 1967 ist nur anzuwenden, wenn der Anspruch des überlebenden Ehegatten auf Witwenrente (Witwenrente) nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 17 Abs. 6 des Unfallfürsorgegesetzes 1967 erlischt. § 18 Abs. 5 und § 22 des Unfallfürsorgegesetzes 1967 sind nur anzuwenden, wenn der Versehrte nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stirbt.

(2) Der Witwer hat nur dann Anspruch auf Witwenrente, wenn seine Ehe nach dem 31. Dezember 1980 durch den Tod des Versehrten aufgelöst worden ist. Der frühere Ehemann hat nur dann einen Rentenanspruch, wenn seine Ehe mit dem Versehrten nach dem 30. Juni 1978 rechtskräftig geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden und der Versehrte nach dem 30. Juni 1983 gestorben ist.

(3) Die wiederkehrenden Leistungen, auf die der Witwer und der frühere Ehemann Anspruch haben, gebühren

- vom 1. August 1986 an zu einem Drittel,
- vom 1. Jänner 1989 an zu zwei Dritteln und
- vom 1. Jänner 1995 an im vollen Ausmaß.

Ist der Witwer oder der frühere Ehemann erwerbsunfähig und bedürftig, so entfällt die Einschränkung.

(4) Die für den Witwer und den früheren Ehemann vorgesehenen wiederkehrenden Leistungen gebühren in den Fällen, in denen die Anspruchsvoraussetzungen nach dem 31. Dezember 1980 bzw. 30. Juni 1983 bis zum 31. Juli 1986 verwirklicht worden sind, nur auf Antrag. Sie gebühren ab 1. August 1986, wenn der Antrag bis 31. Juli 1987 gestellt wird. Sonst gebühren sie von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monat; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, von diesem an.

(5) Die Amtsdauer der vor dem Inkrafttreten des Art. I Z 14 bis 17 gewählten Rentenkommision endet mit 31. Oktober 1988. Der Gemeinderat kann die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der neuen Rentenkommision gemäß § 37 des Unfallfürsorgegesetzes 1967 in der Fassung des Art. I Z 14 nach der Kundmachung dieses Gesetzes wählen. Die Amtszeit dieser Rentenkommision beginnt jedoch frühestens mit 1. November 1988.

Artikel III

Die Gemeinde hat die im Art. II geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Artikel IV

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 1 bis 13, Art. II und III mit 1. August 1986,
2. Art. I Z 14 bis 17 mit 1. November 1988.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Zilk **Bandion**